

Deutscher Verband der Rosen-Methode e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband der Rosen-Methode “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. (DVRM e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Deutsche Verband der Rosen-Methode e.V. ist die Vereinigung der Praktizierenden der Rosen-Methode Körperarbeit und der Lehrer/Lehrerinnen des Rosen-Methode - Movements sowie aller Interns (Körperarbeit und Movement) in Deutschland.
2. Er ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
3. Er hat folgende Aufgaben:
Wahrung der beruflichen Interessen der Rosen-Methode Praktizierenden und der Rosen-Methode - Movement Lehrer/Lehrerinnen.
Unterstützung der oben Genannten in allen Belangen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/jeder werden, der/die Praktizierende/Praktizierender der Rosen-Methode oder Rosen-Movement Lehrer/Lehrerin

ist, sowie Interns.

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Rosen-Methode in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus bis zum 15. Januar fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Dabei ist die Offenheit des Vereins für alle Praktizierenden und Interns der Rosen-Methode, sowie Rosen-Methode Movement Lehrer/Lehrerinnen angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die formell bestimmten Organe können ihre Aufgabe selbständig organisieren und sich ggf. in weitere Untergruppen aufteilen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus 2 bis 3 gleichberechtigten Mitgliedern und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
3. Es vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter, einberufen.
Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
Das Protokoll ist von dem/der Protokoll-Führer/ Führerin sowie von der/dem Vorsitzenden und bei ihrer/seiner Verhinderung vom Stellvertreter/Stellvertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Protokoll-Führers/Führerin,
 - b. Änderungen der Satzung,
 - c. die Auflösung des Vereins,
 - d. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 4, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - h. die Wahl von 2 Prüfern/Prüferinnen, die die Rechnungen für das laufende Geschäftsjahr prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient im weiteren der Aussprache über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstands. Fördermitglieder haben das Recht, an der Versammlung teil zu nehmen und können bei Bedarf und Interesse der ordentlichen Mitglieder zur Beratung und Meinungsbildung herangezogen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder Eine Ladungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/leiterin geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist, bei satzungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung einstimmig.
Kann ein solches Ergebnis unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, beschließt sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Kann bei Wahlen keine/kein Kandidatin/Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der/dem Protokollführerin/ Protokollführer und von der/dem Versammlungsleiterin/ Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen in der Geschäftsordnung festgelegten Verein/Institution.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Schiedsgericht

1. Über vereinsinterne Streitigkeiten soll das Schiedsgericht entscheiden. Eine ergänzende Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach der Durchführung des Schiedsverfahrens zulässig.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern des Vereins oder aus anderen Vertretern/Vertreterinnen zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung bei Anwesenheit der erschienenen Mitglieder einstimmig. Kann ein solches Ergebnis unter Bemühung aller Beteiligten nicht erreicht werden, beschließt es mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt der zuvor beschlossenen Satzung oder Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Gründungsmitglieder: